

Verbindliche Entscheidungen des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Zeiten der Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang, die aufgrund der Fiktion des § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV oder eines besonderen versicherungsrechtlichen Vertrauensschutzes mit Pflichtbeiträgen belegt sind, können nicht zusätzlich als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI vorgemerkt werden.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständig-

keit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Oktober 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Im Fall einer Fachschul- oder Hochschulausbildung endet der Anspruch auf Waisenrente wegen dieser Ausbildung bei regelgerechtem Abschluss mit dem Tag der letzten Prüfung, wenn der Waise dabei das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird. Wird der Waise das Prüfungsergebnis erst später bekannt gegeben, so ist Endzeitpunkt der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Fachschulausbildung endet mit dem letzten Unterrichtstag, sofern eine Prüfung nicht vorgesehen ist.

Die verbindliche Entscheidung des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (heute: Bundesvorstand) vom Juli 2007 zum Ende des Anspruchs der Waisenrente im Fall einer Fachschul- oder Hochschulausbildung, veröffentlicht am 21. September 2007, tritt außer Kraft.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Oktober 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Eine geringfügig entlohnte versicherungsfreie Beschäftigung bis zu etwa sechs Monaten stellt einen anschlusswahrenden „Überbrückungstatbestand“ für das Erfordernis der Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung i. S. von § 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI für einen anschließenden Anrechnungszeitbestand nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI dar. Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Anerkennung als unschädlicher Überbrückungstatbestand sind der Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme und die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Verhältnisse maßgebend.

Bei Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter versicherungsfreier Beschäftigungen ist jede Beschäftigung gesondert zu betrachten. Werden mehrere geringfügig entlohnte versicherungsfreie Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber ausgeübt, ist nur die erste der sechs Monate nicht überschreitenden Beschäftigungen

bei diesem Arbeitgeber als Überbrückungstatbestand zu berücksichtigen. Neben einer versicherten (Haupt-)Beschäftigung/Tätigkeit i. S. von § 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI ausgeübte geringfügig entlohnte versicherungsfreie Beschäftigungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Oktober 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Bei der Gewährung oder Weitergewährung einer Waisenrente ist bei Waisen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Bewilligungs- oder Weitergewährungsbescheid ein konkretes Enddatum als Wegfallzeitpunkt anzugeben (§§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, 102 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 SGB VI). Maßgebliches Befristungsdatum ist der letzte Tag des Kalendermonats, in dem die Schulausbildung voraussichtlich endet.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der

Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Oktober 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Bei der Vollstreckung nach § 66 Abs. 4 SGB X setzt jede einzelne Vollstreckungsmaßnahme das Vorliegen eines Forderungsbescheides und, sofern kein Ausnahmefall vorliegt, einer Mahnung voraus. Die Erteilung einer Mahnung nach § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X ist nicht möglich, wenn dem Versicherten nicht zuvor ein Forderungsbescheid über die Forderung, die Gegenstand der Mahnung sein soll, erteilt worden ist.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der

Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Oktober 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Die öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen in Deutschland sind keine zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden i. S. des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 1 SGB X. Ausnahmen gelten nur in den Fällen, in denen gesetzliche Regelungen oder Regelungen auf Grund Gesetzes Bescheinigungen durch kirchliche Stellen zulassen; durch kirchliche Stellen vorgenommene Beglaubigungen selbst ausgestellter Bescheinigungen können in diesen Fällen als amtliche Beglaubigung i. S. des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 1 SGB X anerkannt werden.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Oktober 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel